

Jugendordnung des AC Hörde 04 e.V.

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§1 Jugendliche

Jugendliche sind alle Mitglieder des Vereines bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§2 Aufgaben

Die Jugendlichen des AC Hörde 04 e.V. erkennen folgende Leitsätze der Deutschen Sportjugend an:

- a) Förderung und Pflege der sportlichen Betätigung und körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- b) Pflege der kameradschaftlichen Verbundenheit in und mit allen Abteilungen ihres Vereines
- c) Pflege kultureller Werte im Rahmen der sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit
- d) Pflege der internationalen Verständigung
- e) Unterstützung der Vereinsarbeit

§3 Organe

der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendvorstand

Dem Jugendvorstand gehört der Jugendleiter, sein Stellvertreter und der Jugendsozialwart an. Dem Vorstand (Organ des Vereines gem. § 16, Ziffer 1 der Vereinssatzung), gehört nur der Jugendleiter (*Vorsitzender der Sportjugend*) an.

§4 Die Jugendversammlung

Die Jugendlichen bilden die Jugendversammlung. Diese treten mindestens einmal im Jahr auf Einberufung des Jugendleiters zusammen. Die Jugendbetreuer sind teilnahmeberechtigt.

In der Jugendversammlung besitzen nur Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr das Stimmrecht. Die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung wählen mit einfacher Mehrheit den Jugendleiter, seinen Stellvertreter und den Jugendsozialwart.

§5 Der Jugendleiter

Über die Verwendung sonstiger, den einzelnen Abteilungen für die Jugendarbeit zufließenden Mittel bestimmt der geschäftsführende Vorstand unter Mitwirkung des Jugendleiters.

§6 Wahlen

Die Jugendorgane werden im Allgemeinen offen gewählt, und zwar für die Dauer von 2 Jahren.

Auf Antrag oder bei mehr als einem Vorschlag muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wiederwahl ist möglich.

§7 Änderung der Jugendordnung

Es gilt sinngemäß § 18 der Vereinssatzung.